

Bürokratielastenschätzung in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand

Zwei Jahre nach der Neuausrichtung – ein Werkstattbericht

Christine Ehrhardt, Thomas Kröhnert

Bürokratielasten sind der mess- und beschreibbare Aufwand, der durch das Befolgen einer Vorschrift bei Wirtschaft, Bürgerschaft und Verwaltung entsteht. Sie werden „ex ante“ geschätzt – also bevor ein Regelungsvorhaben in Kraft tritt. In Baden-Württemberg werden durch Landesrecht verursachte Bürokratielasten seit 2018 systematisch erfasst. Seit 1. Oktober 2023 müssen die Landesministerien die Folgekosten nicht mehr selbst beziffern. Stattdessen übernimmt dies auf Anfrage das Expertinnen- und Experten-Team der Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt und schätzt die Bürokratielasten als kostenfreie interne Dienstleistung. Die Verantwortlichen in der Rechtsetzung können sich darauf konzentrieren, ihre Regelungen möglichst belastungsarm zu gestalten. Neu ist außerdem: Bürokratielasten sind nur noch in bestimmten Fällen zu berechnen. 2 Jahre nach der Neuausrichtung ist es Zeit für eine erste Zwischenbilanz: Wie bewährt sich der neue Zuschnitt in der Praxis? Und: Trägt das neu ausgerichtete Instrument zu spürbarer Bürokratieentlastung bei? Der folgende Werkstattbericht geht diesen Fragen nach und gibt aktuelle Einblicke in das wichtige Handlungsfeld Bürokratieentlastung und Bessere Rechtsetzung. Hintergrund ist das „3-Säulen-Modell“ der Landesregierung Baden-Württembergs zur Verwaltungsmodernisierung (siehe i-Punkt „Das ‚Drei-Säulen-Modell‘ der Verwaltungsmodernisierung“ und Abbildung 1).

Vom Erfüllungsaufwand zur Bürokratielastenschätzung

Das Vermeiden und der Abbau von Bürokratie gelten in Deutschland als gesellschaftlich wünschenswert. Alle großen Parteien wollen Belastungen durch Bürokratie auf Bundes- und Landesebene reduzieren. Unterschiedliche Ausrichtungen zeigen sich allenfalls im Detail. Zum Beispiel im Bereich Arbeitnehmerrechte oder im Umweltbereich.

In Baden-Württemberg gibt es seit Anfang der 2000er-Jahre auf Landesebene Institutio-

nen, Strukturen und Prozesse, die dazu beitragen sollen, unnötige Bürokratie in der Rechtsetzung zu vermeiden, soweit als möglich abzubauen und die Verwaltung zu modernisieren. Ab 2018 wurde das Setting grundsätzlich neu aufgesetzt: Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) wurde eingesetzt. Er ist ein unabhängiges, die Landesregierung beratendes Expertinnen- und Expertengremium. Die Pflicht zum Ermitteln des Erfüllungsaufwands von Regelungsvorhaben der Landesregierung wurde rechtlich verankert. Außerdem wurde beim Statistischen Landesamt eine Stabsstelle als Serviceeinheit eingerichtet. Unter den deutschen Bundesländern übernahm Baden-Württemberg damit gemeinsam mit Sachsen, Bayern, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eine Vorreiterrolle (siehe i-Punkt „Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung (StBe) ...“).

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode des NKR BW Ende 2022 haben Baden-Württembergs Strukturen zu Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau und Besserer Rechtsetzung eine Phase der Konsolidierung und der Neuausrichtung durchlaufen. Bisherige Erfahrungen und die Erkenntnisse aus einer externen Evaluation gaben die Richtung vor.¹ Rollen,



Das „Drei-Säulen-Modell“ der Verwaltungsmodernisierung

Die Landesregierung Baden-Württembergs hat den Bürokratieabbau und die Modernisierung der Verwaltung seit 2022 intensiviert. Die Themen wurden inhaltlich und organisatorisch neu aufgestellt. Die Verwaltungsmodernisierung in Baden-Württemberg setzt auf drei Säulen:¹

1. Transformation der Verwaltung
2. Entlastung für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung, Unternehmen
3. Gute Gesetze, schlanker Vollzug

¹ Staatsministerium Baden-Württemberg, Referat 16 – TransformierHub_bw, Stand 11.11.2024.



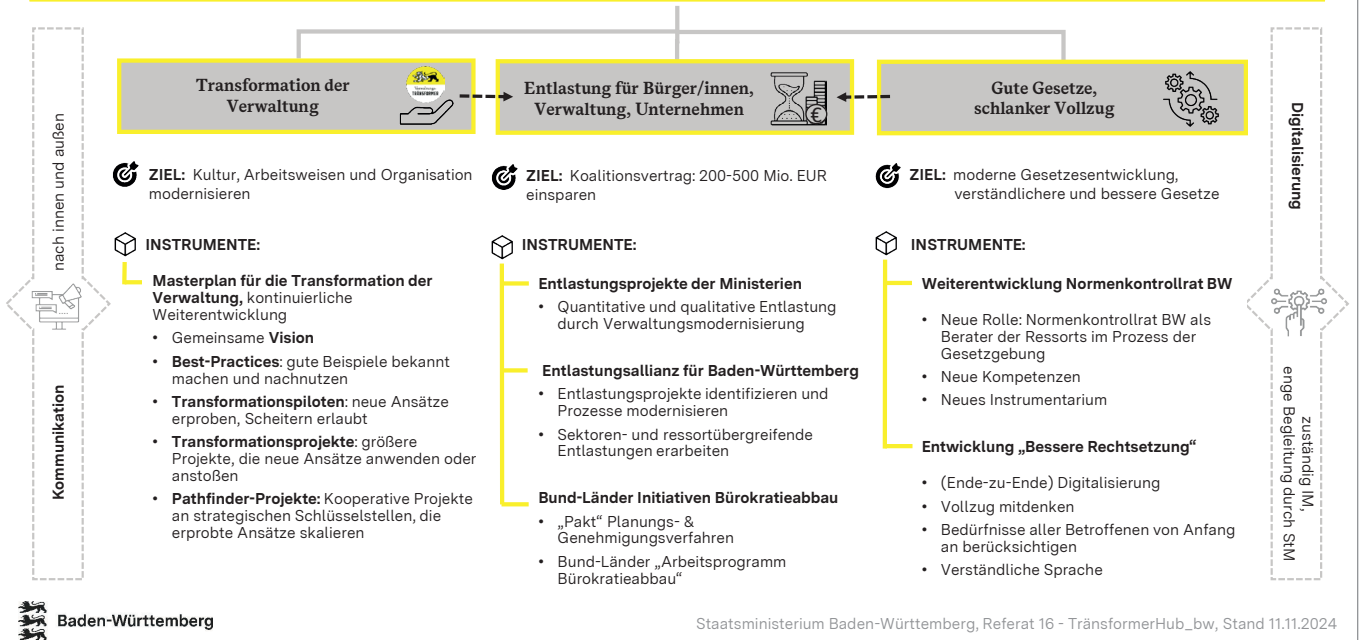
Christine Ehrhardt M. A. ist Leiterin der Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Thomas Kröhnert ist Mitarbeiter der Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

¹ evalag Evaluationsagentur Baden-Württemberg (2021).

A1 Themenlandkarte Verwaltungsmodernisierung Drei-Säulen-Modell

Drei-Säulen-Modell Verwaltungsmodernisierung Baden-Württemberg



Quelle: Staatsministerium Baden-Württemberg, Referat 16 – TränsformerHub_bw, Stand 11.11.2024.

Arbeitsweisen und eingesetzte Instrumente wurden hinterfragt und zielorientiert weiterentwickelt. Durch die Neuausrichtung soll zusätzliche Entlastungsdynamik entstehen, die spürbar bei den Unternehmen, bei Bürgerinnen und Bürgern und auch bei der Verwaltung selbst ankommt. Möglichst belastungsarme, praxistaugliche und digitale Lösungen sind das Ziel. Die Weichen dafür werden in der Rechtsetzung gestellt.

Zum 1. Oktober 2023 wurde die breit angelegte Pflicht, die Bürokratielasten von Landesre-

gelungen zu schätzen, durch das neue Instrument Bürokratielastenschätzung BW abgelöst. Bislang hatten die Landesministerien die Folgekosten von Landesrecht unter dem Label Erfüllungsaufwand in der Regel in Eigenregie ermittelt. Dazu standen ihnen Fortbildungsangebote und methodische Beratung durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg auf Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch übernahm die Stabsstelle das Ermitteln und Darstellen des Erfüllungsaufwands auch vollständig. Jetzt soll die Bürokratielastenschätzung



Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung (SfBe) ...

... berät, begleitet und unterstützt die Landesregierung und die Landesministerien seit 2018 bei ihren Maßnahmen zur Bürokratieentlastung. Seit Ende 2023 mit neuen Services zur besseren Rechtsetzung. Zum Beispiel die begleitende Beratung zum seit 2023 verpflichtenden Digitaltauglichkeits-Check BW für Landesrecht. Oder der Service Bürokratielastenschätzung BW, um die Folgekosten von Regelungsvorhaben

greifbar zu machen. Ebenfalls neu: das Instrument Praxis-Check BW mit Werkstatt-Charakter. Es stellt für möglichst belastungsarme, praxis- und digitaltaugliche Vorschriften und Verfahren den direkten Draht zwischen Rechtsetzung und Betroffenen her. Die Leistungen der Stabsstelle sind für die Landesministerien kostenfrei.

Kontakt: Stabsstelle für Bürokratieentlastung (SfBe) beim Statistischen Landesamt BW, buerokratieentlastung@stala.bwl.de

zentral durch die Stabsstelle erfolgen. Aber es gibt noch eine weitere wichtige Änderung: Die Folgekosten von Landesrecht sind nur noch in bestimmten, besonders relevanten Fällen zu ermitteln, um Aufwand und Nutzen in ein optimales Verhältnis zu bringen.

Dazu ein kurzer Blick in die Rechtsgrundlage: In welchen Konstellationen sollen/können die Landesministerien das Instrument Bürokratielastenschätzung einsetzen?

- Bei Gesetzesvorhaben, die erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren erwarten lassen, sollen die Bürokratielasten durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt BW geschätzt werden (Nummer 4.3.4 VwV Regelungen).
- Bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit erheblichen Auswirkungen können die Bürokratielasten durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt BW geschätzt werden (Nummer 4.3.4 VwV Regelungen).

Was ist unter „erheblichen Auswirkungen“ zu verstehen? Anhaltspunkte im Sinn der Nummer 4.3.4 VwV Regelungen können sein:

- Komplexe Verwaltungsverfahren, die die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden und ggf. Sachverständigen und sonstigen Institutionen auslösen.
- Handlungspflichten für eine große Anzahl von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger.
- Zahlreiche Handlungspflichten, die in Summe einen hohen Vollzugsaufwand auslösen.

Wie läuft eine Bürokratielastenschätzung ab?

In den Ministerien stellt sich zunächst oft die Frage, ob im konkreten Fall überhaupt eine Bürokratielastenschätzung erforderlich ist. Die Stabsstelle bietet dazu den Service einer Ersteinschätzung zur Erforderlichkeit an. Die Ersteinschätzung kann zum Beispiel im Rahmen der empfehlenswerten frühzeitigen Vorprüfung zum Digitaltauglichkeits-Check BW erfolgen. Der Digitaltauglichkeits-Check ist in Baden-Württemberg für alle Regelungsvorhaben verpflichtend, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren haben.

Ist eine Bürokratielastenschätzung gemäß Nummer 4.3.4 VwV Regelungen erforderlich, dann schätzt die Stabsstelle die Bürokratielasten in Abstimmung mit dem auftraggebenden Landesministerium. Berechnungsmethode ist der Erfüllungsaufwand auf Grundlage des Standardkosten-Modells oder eine andere angemessene Methodik.² Ziel ist eine sogenannte informierte Schätzung der wichtigsten monetären Regelungsfolgen. Das bedeutet, dass die Bürokratielastenschätzung eine verlässliche grobe Quantifizierung der Regelungsfolgen erlaubt, ohne dabei wissenschaftliche Genauigkeit zu beanspruchen. Ihre Ergebnisse sind wertvolles Material für die Rechtsetzung. Auch wenn keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, nutzen die Ministerien den Service der Stabsstelle. Zum Beispiel, wenn im Rechtsetzungsprozess konkrete Zahlen zu Be- und Entlastungswirkungen benötigt werden. Oder um Regelungsalternativen gegeneinander abzuwägen. Insbesondere bei politisch und gesellschaftlich stark diskutierten Regelungsvorhaben sind die Ergebnisse einer Bürokratielastenschätzung hilfreich. Das Instrument kommt deshalb im Idealfall frühzeitig im Rechtsetzungsprozess zum Einsatz. Nur dann bleibt genügend Zeit, den Entwurf gegebenenfalls weiter zu optimieren und zum Beispiel weniger belastende Regelungsalternativen einzubauen.

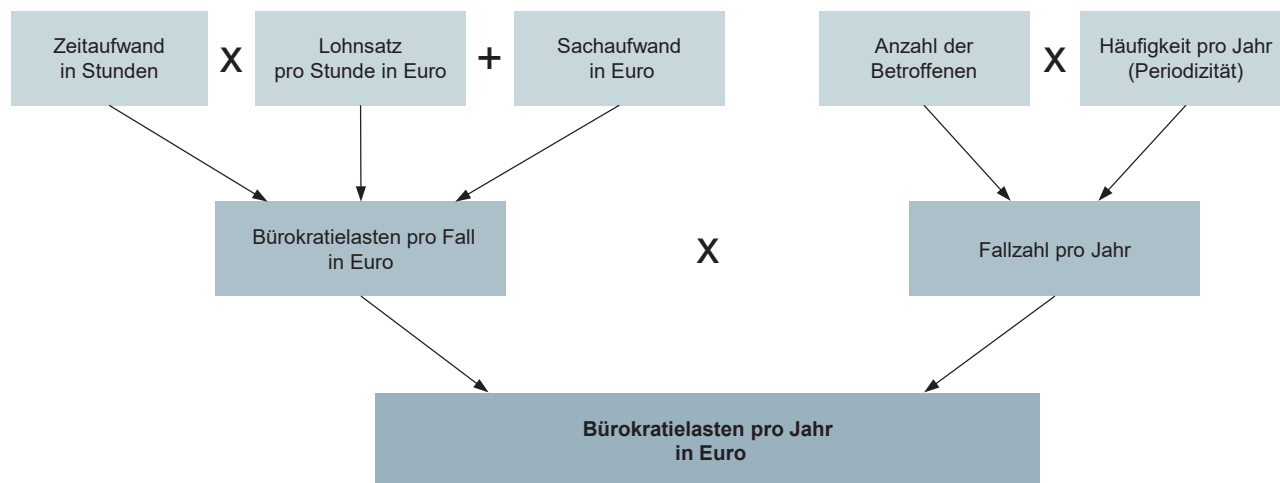
Den Auftrag an die Stabsstelle erteilt das federführende Ministerium. In einem kompakten Auftaktgespräch nimmt das Expertinnen- und Experten-Team der Stabsstelle zunächst alle wichtigen Details und Hintergrundinformationen zum Auftrag auf. Anschließend wird ein Schätzmodell entwickelt und mit dem Ministerium abgestimmt. Im nächsten Schritt wird das Schätzmodell vollendet und der Ergebnisbericht zur Bürokratielastenschätzung wird ausgearbeitet. Er stellt alle Ergebnisse sowie Datenquellen, Annahmen und Hintergrundinformationen kompakt und übersichtlich zusammen. Die Ergebnisse sind nicht nur unmittelbar für das Optimieren der Regelung nützlich. Sie können auch direkt für Regelungsbegründungen und Kabinettsvorlagen verwendet werden (*siehe Abbildung 2 und i-Punkt „Ein Blick in die Praxis“*).

Wie bewährt sich der neue Zuschnitt in der Praxis?

Seit Oktober 2023 haben insgesamt sieben Landesministerien die neuen Services der Stabsstelle zur Bürokratielastenschätzung in Anspruch genommen. Zu insgesamt elf

² Statistisches Bundesamt (2025).

A2 Grundprinzip einer Bürokratielastenschätzung



Quelle: Eigene Darstellung nach Vorgrimler, D. et al. (2011), S. 1168.

Regelungsvorhaben wurde eine „Ersteinschätzung zur Erforderlichkeit einer Bürokratielastenschätzung“ eingeholt. Dies in der Regel im Rahmen einer frühzeitigen Vorprüfung zum Digitaltauglichkeits-Check BW. Insgesamt wurden fünf Bürokratielastenschätzungen zu Regelungsvorhaben in Auftrag gegeben.³

Die „Ersteinschätzung zur Erforderlichkeit einer Bürokratielastenschätzung“ nutzen die Landesministerien in der Regel zum Planen und zur Absicherung. Mit ihrer Hilfe lässt sich frühzeitig verlässlich klären, ob eine Bürokratielastenschätzung vorzulegen ist. Ist das der Fall, dann kann ein entsprechendes Zeitbudget eingeplant werden. Das zentrale



Ein Blick in die Praxis

Fallbeispiel „Neufassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG)“:

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Vorprüfung zum Digitaltauglichkeits-Check BW kam das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (SM) mit der Bitte um eine Ersteinschätzung zur Erforderlichkeit der Bürokratielastenschätzung auf die Stabsstelle für Bürokratieentlastung zu. Mit der Neufassung des LNRSchG soll der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Passivrauchen, durch elektronische Zigaretten, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte weiter gestärkt werden. Das Regelungsvorhaben ließ zahlreiche Handlungspflichten für eine große Anzahl von Unternehmen und für die Verwaltung erwarten, die in Summe einen hohen Vollzugsaufwand auslösen. Im Wesentlichen handelte es

sich dabei um Aufwände aufgrund der Kennzeichnung von Rauchverbotten in Bereichen, die neu in den Geltungsbereich des LNRSchG aufgenommen wurden. Ein klassischer, durchaus komplexerer Fall für eine Bürokratielastenschätzung. Die Stabsstelle wurde daraufhin unmittelbar vom SM mit der Schätzung beauftragt.

Im Austausch mit dem Ministerium wurden zunächst alle Vorgaben des Regelungsentwurfs identifiziert, die beim Adressatenkreis zu relevanten Aufwandsänderungen führen. Anschließend wurden Fallzahlen und Aufwandskomponenten ermittelt. Soweit möglich auf der Grundlage qualitätsgesicherter Datenbestände der amtlichen Statistik. Darüber hinaus waren weitere verlässliche Datenquellen auszuwählen und informierte Schätzungen mussten vorgenommen werden. Die Ergebnisse wurden dem Ministerium in Form eines kompakten übersichtlichen Ergebnisberichts zur Verfügung gestellt.

³ Stand: 31.08.2025.

Schätzen der Bürokratielasten durch die Stabsstelle entlastet die Ministerien. Die Legistinnen und Legisten müssen sich nicht mehr selbst unter Zeitdruck in die komplexe Materie einarbeiten. Das hat sich aus mehreren Gründen als nicht zielführend erwiesen: Einerseits sind auf Fachebene oft nur in größeren Zeitabständen Regelungsvorhaben abzuwickeln. Dadurch kann sich das Methodenwissen nicht ausreichend verankern und vertiefen. Dieser Effekt verstärkt sich nach Auskunft der Ministerien zusätzlich durch den Durchlaufcharakter von Stellen: etwa im Rahmen zeitlich befristeter Abordnungen. Dazu kommt, dass die Rechtsetzung an sich in der Regel nur einen Teil des Aufgabenbereichs ausmacht. Im Sinne der Effizienzsteigerung ist der zentrale Service durch das Expertinnen- und Experten-Team der Stabsstelle also einer breiten Qualifizierungsstrategie klar vorzuziehen. Die Legistinnen und Legisten können sich darauf konzentrieren, ihre Regelungsentwürfe anhand der Ergebnisse zu reflektieren und sie eventuell weiter zu optimieren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Ministerien eine Bürokratielastenschätzung frühzeitig einplanen und mit angemessenem Vorlauf bei der Stabsstelle in Auftrag geben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg angegliederte Stabsstelle in ihrer Arbeit den Grundsätzen der Neutralität, der Objektivität und der wissenschaftlichen Unabhängigkeit folgt. Sie arbeitet in rechtlichem Auftrag und orientiert sich an den Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.⁴ Die direkte Ansiedlung in der amtlichen Statistik und die Daten-Expertise des Teams der Stabsstelle sind hilfreich, wenn für eine Bürokratielastenschätzung zum Beispiel Fallzahlen zu ermitteln sind. Das gilt insbesondere auch dann, wenn keine amtlichen Daten zur Verfügung stehen und verlässliche andere Datenquellen identifiziert werden müssen. Das Einbinden externer Expertise kann außerdem die Akzeptanz eines Regelungsentwurfs stärken.

Nach neuem Zuschnitt sind die Bürokratielasten nicht mehr umfassend für alle Regelungsvorhaben mit monetären Auswirkungen unabhängig von deren Höhe zu ermitteln. Jetzt sind nur noch diejenigen Regelungsvorhaben der Landesregierung im Visier, die erhebliche Auswirkungen für Wirtschaft, Bürgerschaft und/oder Verwaltung erwarten lassen. Das bedeutet zwar mittelbar den Verzicht auf das bisher praktizierte umfassende Monitoring der durch Landesrecht verursachten Bürokratielasten. Da die Summe der Bürokratielasten aber erfahrungsgemäß nicht von der Masse an Re-

gelungsvorhaben, sondern ganz wesentlich von einzelnen stark be- oder entlastenden Regelungsvorhaben getrieben wird, erscheint es sinnvoll, die Schätzung auf diese zu beschränken. Die dadurch freigesetzten Kapazitäten können auf Projekte mit Hebelwirkung konzentriert werden, um bei der Bürokratieentlastung mehr spürbare Wirkung zu erreichen.

Spürbare Bürokratieentlastung – worauf kommt es an?

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden in den letzten Jahren verstärkt legislative Maßnahmen ergriffen, die für sich genommen hohe Entlastungsbeträge liefern.⁵ So wurde die Wirtschaft mit Beschluss der Bundesregierung über das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) um knapp 1 Milliarde (Mrd.) Euro jährlich entlastet.⁶

Bislang standen dabei strategisch vor allem die Bürokratielasten im Aggregat als Zielgröße im Vordergrund. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2025 zur 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gibt für die Bundesregierung das Ziel vor, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % (rund 16 Mrd. Euro) zu reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens 10 Mrd. Euro senken.⁷ In Baden-Württemberg enthält der Koalitionsvertrag 2021 von Bündnis 90/Die Grünen und CDU zur 17. Legislaturperiode ein Entlastungsziel von 200 bis 500 Millionen (Mio.) Euro.⁸

Aus Wirtschaft und Gesellschaft ist allerdings das Feedback zu vernehmen, dass die Entlastungen im Einzelfall (zum Beispiel pro Unternehmen) bisher nicht spürbar genug ausfallen. Laut German Business Panel⁹ etwa erwarten nur 10 % der Ende 2024 befragten deutschen Unternehmen, dass sich ihr Bürokratieaufwand durch das BEG IV spürbar, das heißt stark oder sehr stark verringern wird.¹⁰ Das legt nahe, dass Maßnahmen zur Bürokratieentlastung und Bürokratievermeidung noch konsequenter aus Sicht der Normadressatinnen und Normadressaten geplant werden sollten. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass sie die von den Betroffenen gewünschte Wirkung zeigen. Den Ergebnissen des German Business Panels zufolge sehen Unternehmen die Hauptursache bürokratischer Belastungen einerseits im Inhalt von Vorschriften selbst, andererseits aber auch in deren Anwendung durch die Behörden.¹¹ Es lohnt sich also, den Regelungsvollzug standardmäßig mit zu optimieren und möglichst belastungsarm zu gestalten.

4 Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2017).

5 Zum Beispiel Bundesebene: Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz); Landesebene BW: Entlastungspakete I bis III der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg.

6 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (2025).

7 CDU, CSU und SPD (2025): S. 61.

8 Bündnis 90/Die Grünen, CDU Baden-Württemberg (2021): S. 20.

9 Das German Business Panel ist ein langfristiges Befragungspanel des DFG-geförderten überregionalen Projektes „Accounting for Transparency“.

10 Bischof, J. et al. (2024): S. 1.

11 Bischof, J. et al. (2024): S. 2.

Kann das neu ausgerichtete Instrument Bürokratielastenschätzung BW zu spürbarer Bürokratieentlastung beitragen? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an. Bei neuen Landesregelungen trägt eine Bürokratielastenschätzung im Optimalfall dazu bei, dass unnötige Bürokratie vermieden wird, bevor die Normadressatinnen und Normadressaten sie überhaupt zu spüren bekommen. Der ge-

wünschte Effekt stellt sich also ein. Aber: Die Betroffenen nehmen den Erfolg nicht unmittelbar wahr. In dieser Konstellation kann die Bürokratielastenschätzung also zwar keinen Beitrag zu spürbarer Bürokratieentlastung leisten. Aber sie zieht „ex ante“ – also beim Arbeiten am Regelungsentwurf – eine zusätzliche Reflektionsebene ein und gibt den Anstoß, noch mehr bürokratische Belastungen

L Literatur

Behre, L. (2025): Bürokratieabbau in Unternehmen – wie spürbar sind die bisherigen Maßnahmen? In: Wirtschaft und Statistik 03/2025, S. 129–140, https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2025/03/buerokratieabbau-unternehmen-032025.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf 08.09.2025).

Bischof, J., Dörrenberg, P., Rostam-Afschar, D., Simons, D., Voget, J. (2024): German Business Panel: GBP-Monitor – Unternehmenstrends im Oktober 2024, https://backend.gbpanel.org/app/uploads/2024/10/gbp_monitor_okt_2024.pdf (Abruf: 26.08.2025).

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg, CDU Baden-Württemberg (2021): Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg, https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/210506_Koalitionsvertrag_2021-2026.pdf (Abruf: 27.08.2025).

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (2025): Bürokratierückbau und bessere Rechtsetzung. Eine gemeinsame Daueraufgabe der Bundesregierung, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/transformation/buerokratieabbau-und-bessere-besetzung/buerokratieabbau-und-bessere-rechtsetzung-node.html> (Abruf: 04.09.2025).

CDU, CSU und SPD (2025): Verantwortung für Deutschland 21. Legislaturperiode, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Abruf 27.08.2025).

Ehrhardt, C., Kaiser, A. (2025): Landesrecht möglichst belastungsarm, praxis- und digitaltauglich gestalten – ein Werkstattbericht. Erste Erfahrungen mit dem neuen

Instrument Praxis-Check BW, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 6+7/2025, S. 59–65, <https://www.statistik-bw.de/service/veroeffentlichungen/artikel/?artnr=20250708> (Abruf 08.09.2025).

evalag Evaluationsagentur Baden-Württemberg (2021): Abschlussbericht. Evaluation des Regierungsprogramms Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg, https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Buerokratieabbau/210519_evalag_Evaluationsbericht_Buerokratieabbau.pdf (Abruf: 20.08.2025).

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2017): Verhaltenscodex für Europäische Statistiken. Für die nationalen statistischen Ämter und Eurostat (statistisches Amt der EU), https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/verhaltenskodex.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 22.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (Abruf: 08.08.2025).

Vorgrimler, D., Bartsch, G., Zipse, C. (2011): Vom Standardkosten-Modell zur Messung des Erfüllungsaufwands, in: Wirtschaft und Statistik 12/2011, https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2011/12/standardkosten-modell-122011.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 27.08.2025).

von vornherein zu vermeiden. Bei Änderungen oder Neufassungen bestehenden Landesrechts dagegen können die Erkenntnisse aus einer Bürokratielastenschätzung in geeigneten Konstellationen auch zu spürbarer Entlastung führen.

Fazit und Ausblick

Zwei Jahre nach der Neuausrichtung Ende 2023 präsentiert sich das neu zugeschnittene Instrument Bürokratielastenschätzung BW als attraktiver Service für die Landesministerien. Die zentrale Expertise der Stabsstelle für Bürokratieentlastung kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Der Service wirkt effizienzsteigernd, sorgt in der Rechtsetzung für mehr Planbarkeit und entlastet die Legistinnen und Legisten. Das gilt sowohl für das zügige verlässliche Klären der Frage ob eine Bürokratielastenschätzung überhaupt erforderlich ist als auch für die Schätzung selbst. Der Prozess der Rechtsetzung wird durch die Erkenntnisse aus einer externen, standardisierten und qualitätsgesicherten Bürokratielastenschätzung um wertvolle Hintergrundinformationen angereichert. Die Bürokratielastenschätzung zieht beim Arbeiten am Regelungsentwurf eine zusätzliche Reflektionsebene zu bürokratischen Belastungen ein. Sie liefert konkrete Hinweise auf eventuell verzichtbare Bürokratielasten und auf weniger belastende Regelungsalternativen. Anhand der Ergebnisse lässt sich der Entwurf gezielt auf bislang noch ungenutztes Entlastungspotenzial abklopfen. Es lohnt sich für die Landesministerien also, das Instrument noch deutlich häufiger als in der Vergangenheit einzusetzen – durchaus auch jenseits der Erforderlichkeitskriterien.

Der Einsatz des Instruments Bürokratielastenschätzung BW mit Fokus auf Regelungsvorhaben der Landesregierung mit erheblichen Auswirkungen für Wirtschaft, Bürgerschaft und/oder Verwaltung bedeutet einerseits zwar den Verzicht auf ein umfassendes Monitoring der Bürokratielasten. Andererseits führt ein umfassendes Monitoring allein erfahrungsgemäß nicht unbedingt zur spürbaren Entlastung von Wirtschaft, Bürgerschaft und Verwaltung. In der praktischen Rechtsetzung empfiehlt es sich deshalb, das derzeitige politische Momentum und die durch den neuen Zuschnitt der Bürokratielastenschätzung gewonnenen Freiräume zu nutzen und sie in treffsichere Maßnahmen zur Bürokratieentlastung umzumünzen. Dabei zählt es sich aus, nicht nur den gewünschten volkswirtschaftlichen Gesamteffekt anzupeilen, sondern die Maßnahmen auch noch konsequenter aus Sicht der Normadressatinnen und Normadressaten zu planen. Nur so entsteht „Spürbarkeit“ – das Gefühl, dass Entlastung auch wirklich bei den Betroffenen ankommt. Neben dem Regelungsinhalt selbst sollte außerdem die Vollzugspraxis als wichtiges Gestaltungsfeld in den Blick genommen werden. Hierzu steht seit Ende 2023 das neue Instrument Praxis-Check BW mit unterstützendem Service zur Verfügung.¹² ■

Weitere Auskünfte erteilt
Christine Ehrhardt, Telefon 0711/641-28 56,
buerokratieentlastung@stala.bwl.de

¹² Mehr erfahren: siehe Ehrhardt, C., Kaiser, A. (2025).

kurz notiert

Neues Angebot im Internet:

Service – Veranstaltungen

Wir präsentieren unsere Statistikergebnisse und unsere Arbeit nicht nur online, sondern auch im direkten Austausch bei Veranstaltungen.

Wir freuen uns, Sie bei Messen, Aktionstagen und Konferenzen kennenzulernen.

Hier finden Sie unseren Terminkalender und Rückblicke auf vergangene Veranstaltungen:

www.statistik-bw.de/service/veranstaltungen/
(Auszug nebenstehend zum Stand 02.09.2025)

- Am 22. und 23. Oktober 2025 nehmen wir am 14. Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftskongress Baden-Württemberg in der Liederhalle Stuttgart teil.
- 15. VGR-Kolloquium 2025: Das Kolloquium fand am 14./15. Mai 2025 unter dem Motto „75 Jahre amtliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen in Deutschland“ in Düsseldorf statt.
- Der 6. Kongress des Arbeitskreises Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AK UGRdL) fand unter dem Motto „Visionen für morgen“ am 9. April 2025 in Düsseldorf statt.